

Stiftungssatzung der „Home for Hope – Eine Zukunft für Waisenkinder“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Home for Hope – Eine Zukunft für Waisenkinder“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG - nachfolgend Stiftungsträgerin - und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist der Sitz der Stiftungsträgerin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher.
2. Die Stiftung verwirklicht den in Ziff. 1 genannten Stiftungszweck im In- und Ausland, insbesondere durch
 - a) die Finanzierung von Projekten, welche der Aufnahme, Versorgung und Pflege hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Waisenhäusern, Kinderheimen, Pflegeeinrichtungen oder entsprechenden Wohnstätten dienen,
 - b) Förderung von Projekten, welche die Hilfeleistung für obdachlose sowie notleidende Kinder zum Ziel haben,
 - c) Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen, die hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche dazu befähigen, zukünftig für sich selbst zu sorgen und ein eigenverantwortliches Leben zu führen,

- d) finanzielle und sachliche Unterstützung für Maßnahmen, welche die Schaffung und Förderung von Kinderspielplätzen, Kindergärten oder ähnlicher Einrichtungen bezwecken,
 - e) Herausgabe und Förderung von Medien, welche die Zielsetzung haben, Aufklärungsarbeit über die Lebensumstände notleidender und hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher zu geben,
 - f) die Förderung der Kooperation auf dem Gebiet der vorgenannten Stiftungszwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen.
3. Der Stiftungszweck im Sinne der Ziff. 1 wird ferner verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Ziff. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
 5. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.
3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, Teile etwaiger Zustiftungsbeträge zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 7 % zzgl gesetzl. Umsatzsteuer der jeweiligen Zustiftungsbeträge nicht übersteigen.
4. Soweit von der in Ziff. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung bzw. des ursprünglichen Grundstockvermögens wieder in voller Höhe vorhanden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem in § 4 Nr. 3 genannten Teil des Grundstockvermögens bzw. des Zustiftungsbetrages.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Als Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden benannt:

- a) Frau Larissa Zwingel, geb. am 03.12.1993, Neuburger Straße 51,
94032 Passau sowie
 - b) Frau Carolin Hoffmann, geb. am 25.05.1993,
Römerstraße 6, 73463 Westhausen
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er erhält hierzu, soweit erforderlich, von der Stiftungsträgerin rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht.
 3. Der Vorstand führt die laufenden operativen Geschäfte der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes.
 4. Der Vorstand wählt die gemeinnützigen Förderprojekte entsprechend der vom Kuratorium verabschiedeten Förderleitlinien aus und repräsentiert die Stiftung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auf Beschluss des Stiftungskuratoriums kann er für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Auslagen.

6. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung bzw. rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 8 Kuratorium

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Als erste Mitglieder des Kuratoriums werden bestellt:

- a) Herr Rechtsanwalt Hartmut Günther, geb. am 05.01.1954, zugleich auch als Vorsitzender, Katharinenstrasse 9, 90762 Fürth,
- b) Frau Vera Granitzer, geb am 12.8.1992, Am Egelsbach 26, 73463 Westhausen,
- c) Frau Katrin Bachleitner, geb am 11.08.1990, Helperting 5, 83137 Schonstetten,
- d) Herr Markus Müller, geb am 16.6.1993, Neuburgerstraße 51, 94032 Passau,
- e) Frau Nicole Zwingel, geb am 20.09.1984, Farnstraße 44, 90480 Nürnberg

Weitere Bestellungen der Mitglieder des Kuratoriums sowie die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgen durch das Kuratorium selbst.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstandes;
- b) Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und der Stiftungsträgerin;
- d) Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien sowie
- e) Entscheidung über die sonstigen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Vorstand und Stiftungsträgerin haben dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 10 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.
2. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts möglich.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin zu bestimmende steuerbegünstigte Einrichtungen. Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Satzung Stand 27.01.2014